

Merkblatt Inventuraufnahme

Im Kanton Solothurn muss von Gesetzes wegen nach jedem Todesfall ein Inventar aufgenommen werden. Um den Ablauf der Inventaraufnahme zu vereinfachen, bitten wir Sie, folgende Unterlagen zu besorgen bzw. bereitzuhalten:
War der Erblasser oder die Erblasserin verheiratet oder lebte er/sie in eingetragener Partnerschaft, muss das Vermögen beider Ehegatten oder Partner festgestellt werden.

Familiendokumente

- Familienbüchlein
- alle Testamente
- Ehe- und/oder Erbverträge
- genaue Personalien und Adressen der Erben
- Kontaktperson mit Telefonnummer und, falls vorhanden, Mailadresse

Aktiven per Todestag

- Wertsachen (Barschaft, Edelmetalle, Schmuck, Sammlungen, Gemälde, Teppiche, Antiquitäten)
- Angaben über Liegenschaften und Grundstücke in und ausserhalb der Wohngemeinde (Katasterschätzungen, Gebäudeversicherung, Grundbuchauszüge, Verkehrswertschätzungen)
- Unterlagen über Finanzguthaben des Erblassers und des Ehegatten/Partners (Bescheinigungen Stand Todestag von Bank- und PostFinance-Konten, Kapital und Zinsen)
- Vorhandene Säule 3a Konti des Erblassers und des Ehegatten/Partners
- Versicherungsansprüche (Lebensversicherungen)

Passiven per Todestag

Es ist eine Zusammenstellung über die laufenden Schulden und der Todesfallkosten vorzubereiten. Beim erstversterbenden Ehegatten/eingetragenen Partner sind die Schulden getrennt aufzulisten.

Laufende Schulden

- Bei Grundstücken und Liegenschaften die Bescheinigung per Todestag über die Hypotheken und die laufenden Zinsen
- Bescheinigung über Bankkredite betreffend Saldo und Zinsen per Todestag
- Selbstbehalte Altersheim, Arzt, Krankenkasse, Spital usw.
- Steuern, Strom, Wasser und andere Gebühren
- offene Rechnungen für Leistungen die vor dem Todestag erbracht aber erst nach dem Todestag bezahlt wurden oder noch offen sind

Todesfallkosten

- Sarg, Einsargung, Überführung, Kremation
- Sargbouquet oder Kranz
- Todesanzeigen und Danksagungen inkl. Porto sowie Anzeigen in den Tageszeitungen
- Beerdigungssessen inkl. Trinkgelder
- Auslagen anlässlich Dreissigster, Jahreszeitstiftungen
- Rückstellungen für Grabstein: Erdbestattung bis Fr. 6'000.00, Urnenbestattung bis Fr. 3'000.00
- Rückstellungen für Grabpflege: Erdbestattung bis Fr. 6'000.00, Urnenbestattung bis Fr. 3'000.00

Für den Fall einer Überschuldung des Nachlasses werden die Erben darauf aufmerksam gemacht, dass das Begehren um Errichtung eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf binnen Monatsfrist seit dem Tod des Erblassers beim/bei der zuständigen Amtsschreiber/in eingereicht werden muss.

Datenschutz der Banken

Wenn Erben oder andere berechnigte Personen für Bank- oder PostFinance-Konti nicht über die entsprechenden Vollmachten verfügen, ist dies dem Inventurbeamten zu melden, damit er auf schriftlichem Weg die erforderlichen Saldo- und Zinsbescheinigungen zu Händen der Erben verlangen kann.

Weiteres Vorgehen

Im Normalfall wird sich der Inventurbeamte oder dessen Stellvertreter innert zwei bis drei Wochen nach dem Todesfall melden, um mit der zuständigen Person den Termin für die Inventaraufnahme abzusprechen.

Bei der Inventuraufnahme ist die Anwesenheit **eines** Erben erforderlich. Anderen Erben ist das Erscheinen freigestellt.

Der Inventurbeamte verfasst ein Inventuraufnahme-Protokoll zu Handen der **Amtschreiberei Olten-Gösgen, Erbschaftsamt, Amthausquai 23, 4603 Olten, Tel. 062 311 85 40.**

Diese Amtsstelle wird zu gegebener Zeit die Erbberechtigten zur Erbenverhandlung einladen.

Vermögenslosigkeit

Die kantonale Inventarisations- Verordnung regelt in den §§ 57 ff das Vorgehen, wenn ein Erblasser verstirbt ohne Vermögen zu hinterlassen.

Hinterlässt ein alleinstehender Erblasser Aktiven im Betrage von weniger als Fr. 25'000.00 und ein verheirateter oder in eingetragener Partnerschaft lebender Erblasser weniger als Fr. 40'000.00 und ist auch **kein Grundbesitz** vorhanden, wird eine Vermögenslosigkeits-Bescheinigung ausgestellt.

Ausschlagung der Erbschaft

Falls Erben die Erbschaft ausschlagen wollen, ist das Formular "Erbschafts – Ausschlagungserklärung" zu verwenden.

Bei einer möglichen Ausschlagung dürfen sich Erben nicht in die Erbschaft einmischen, d.h., sie dürfen über keine Vermögenswerte aus dem Nachlass des Verstorbenen verfügen.

Wichtig!

**Eine Vermögenslosigkeits-Bescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung.
Die Ausschlagung muss formell erteilt werden.**

Das Formular für eine Ausschlagungserklärung kann beim Inventurbeamten bezogen oder auf der Homepage des Kantons heruntergeladen werden.

Die Ausschlagung kann direkt anlässlich der Inventuraufnahme zu Handen des Inventurbeamten schriftlich abgegeben werden bzw. der Amtschreiberei schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wichtige Hinweise zur Ausschlagung

- Wenn alle gesetzlichen Erben die Erbschaft ausschlagen, wird vom Erbschaftsamt die **konkursamtliche Nachlassliquidation** beim Gericht beantragt.
- Grundsätzlich trägt der Nachlass der Verstorbenen Person die Begräbniskosten, sofern der/die Verstorbene etwas hinterlässt.
- Reicht das Vermögen des/der Verstorbenen nicht aus, die Begräbniskosten zu bezahlen, gebiete es die dem/der Verstorbenen schuldige Ehrerbietung der Erben, dass diese für den Rest der Kosten aufkommen. Kann aus dem Liquidationserlös des Nachlasses die Bestattung nichtvollständig bezahlt werden, haftet ausnahmsweise nicht nur der Nachlass, sondern es haften auch die direkten Erben. **Die direkten Erben haben hierbei die Kosten auch dann zu übernehmen, wenn sie zuvor das Erbe ausgeschlagen haben.** Gemäss Bundesgerichtsurteil gehört es grundsätzlich zu den familiären Pflichten der Verwandten, die Bestattungskosten zu bezahlen.
- Die Kosten für die Aufnahme des Inventars trägt bei Vermögenslosigkeit der Staat. **Müssen jedoch Eheverträge und/oder Verfügungen von Todes wegen eröffnet und/oder Erbenbescheinigungen ausgestellt werden, werden entsprechende Tätigkeiten vom Erbschaftsamt der Amtschreiberei gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.**

Auskünfte

Auskünfte betreffend Inventuraufnahme erhalten die Erben beim Inventurbeamten oder bei dessen Stellvertreter (Adresse und Telefon-Nummer sind im Briefkopf ersichtlich).

Weitere Auskünfte erhalten die Erben bei der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Erbschaftsamt, Amthausquai 23, 4603 Olten, Tel. 062 311 85 40.